

ihre beruflichen Erfahrungen usw. Alles das ist verknüpft mit dem Bewußtsein dieser konkreten Persönlichkeit. Der Entstehungsprozeß des Abbilds von der Wirklichkeit läuft nicht unabhängig vom Bewußtsein ab, sondern er wird je nach dem inneren Modell der Persönlichkeit, in der er abläuft, unterschiedlich modifiziert. Aus diesem Grunde kann sich eine und dieselbe Handlung im Bewußtsein verschiedener Personen variiert widerspiegeln. Die Widerspiegelung erfolgt subjektiv gebrochen, indem einzelne Elemente der Handlung oder ihrer materiellen oder ideellen Ergebnisse durch die verschiedenen Personen unterschiedlich deutlich oder unterschiedlich verzerrt oder mehr oder weniger verstärkt oder abgeschwächt wahrgenommen werden.

„Die höchste Form der sinnlichen Widerspiegelung ist die *Vorstellung*. Das ist ein bildliches Reproduzieren von Objekten, die von uns in der Vergangenheit wahrgenommen wurden, im gegenwärtigen Augenblick aber nicht auf unsere Sinnesorgane einwirken. Vorstellungen entstehen, wenn äußere Einwirkungen wahrgenommen und im Gedächtnis bewahrt werden.“⁸⁶ Seine im Gedächtnis gespeicherten Widerspiegelungen gibt der Mensch in Aussagen wieder, die mündlich, schriftlich oder in anderen sprachlichen Formen gemacht werden können. Aber auch wenn er sich seiner Vorstellungen entäußert, reproduziert er sie gebrochen durch das Prisma seines Denkens, seiner Gefühle, seiner Bewertungen, seiner Persönlichkeit.

Schließlich darf keinesfalls übersehen werden, daß auch der Grad, in dem eine Person die Sprache beherrscht, über Begriffe und Urteile verfügt, Mehrdeutigkeiten zu erkennen vermag, zu formulieren gewöhnt ist, auch bei der Entäußerung seiner gespeicherten Widerspiegelung bzw. seiner Vorstellung von Bedeutung ist. Die Sprache ist ein Faktor, der die Widerspiegelung der Wirklichkeit, wenn sie Gegenstand einer Aussage wird, ebenfalls mehr oder weniger modifizieren oder gar erheblich verzerren kann.

In die Form eines gesetzlich zulässigen Beweismittels gebracht und in die Beweisführung einbezogen, unterliegt die Aussage (als Zeugenaussage und Aussage sachverständiger Zeugen, als Sachverständigengutachten, als Aussage von Beschuldigten oder Angeklagten, als Aussage eines Kollektivvertreters, soweit sie die Mitteilung von Tatsachen zum Inhalt hat) der Beweismittelwürdigung. Durch Vergleich der betreffenden Aussage mit anderen ideellen oder materiellen Beweismitteln oder mit bereits vorliegenden Tatsachenfeststellungen ist zweifelsfrei zu bestimmen, was an der Beweisinformation, die aus dem zu würdigenden Beweismittel hervorging, wahr oder falsch ist. Dabei ist ebenfalls zu sichern, daß keinerlei Verzerrungen durch Mißverständnisse in der Kommunikation eintreten.